

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER FIFA

Zirkular Nr. 1659

Zürich, 10 Januar 2019

ZBO/coj

Reglement für das FIFA-Entwicklungsprogramm Forward (Forward 2.0)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Erfolg der ersten Auflage des FIFA-Forward-Entwicklungsprogramms 2016–2018 (Forward 1.0) startet die zweite Auflage (Forward 2.0).

Forward 1.0 hat mit seinen finanziellen Beiträgen an die Mitgliedsverbände bereits einiges bewirkt. Diese konnten so ihren Betrieb finanzieren, langfristige strategische Ziele festlegen und massgeschneiderte Entwicklungsprojekte zum Bau von Fussballinfrastruktur, zur Durchführung von Wettbewerben oder zur Förderung des Frauenfussballs realisieren.

Am 13. Juni 2018 bewilligte der FIFA-Kongress für das FIFA-Forward-Entwicklungsprogramm für die Geschäftsperiode 2019–2022 eine Budgeterhöhung, die allen 211 Mitgliedsverbänden und sechs Konföderationen jährlich 20 % höhere Zuschüsse sichert.

Bei den zwölf FIFA-Fussballgipfeln, die von November 2017 bis März 2018 stattfanden, konnten die Mitgliedsverbände zudem ihre Sichtweise darlegen. Anhand der Erfahrungen und Erkenntnisse der Verbände und der FIFA-Administration seit der Einführung des Programms vor zweieinhalb Jahren sowie der Konsultationen mit den zuständigen FIFA-Kommissionen wurde das FIFA-Forward-Reglement überarbeitet und vom FIFA-Rat am 26. Oktober 2018 in Kigali verabschiedet.

Während die wichtigsten Grundsätze, Konzepte und Verfahren von Forward 1.0 übernommen wurden, waren aufgrund der Erhöhung der Zuschüsse und des zusätzlichen Bedarfs bei der Fussballförderung auch einige Anpassungen nötig. Weiterer Grund war das Gebot, die Rechenschaft über die Ergebnisse, die Nachhaltigkeit und die Wirkung der Projekte zu erhöhen.

Die wichtigsten Änderungen für 2019–2022 im Überblick:

A. Finanzielle Ansprüche (Art. 6)

- 1) USD 6 Millionen für jeden Mitgliedsverband zur Deckung seiner Betriebskosten und zur Finanzierung von Entwicklungsprojekten für die Vierjahresperiode sowie zusätzlich bis zu USD 1 Million als Reise- und Ausrüstungsbeiträge für Mitgliedsverbände mit Jahreseinnahmen von maximal USD 4 Millionen
- 2) Bis zu USD 1 Million für von den jeweiligen Konföderationen anerkannte Zonen-/Regionalverbände, die der betreffenden Konföderation jeweils im Januar ausgezahlt wird, sofern die entsprechenden Zonen-/Regionalverbände mindestens einen Frauenwettbewerb und je zwei Junioren-/Juniorinnenwettbewerbe (für Nationalteams oder Vereine) organisieren
- 3) USD 12 Millionen pro Jahr für jede Konföderation, die in gleichen halbjährlichen Teilzahlungen jeweils automatisch im Januar und Juli ausgezahlt werden

B. Zentrale Buchprüfung (Art. 16)

Alle Mitgliedsverbände werden jährlich einer zentralen Buchprüfung unterzogen. Gegenstand dieser Buchprüfungen, die jedes Jahr zwischen dem 1. Juli und 30. August mithilfe von Desktop-Prüfungen und Besuchen vor Ort von unabhängigen Buchprüfern im Auftrag der FIFA durchgeführt werden, sind die Entwicklungsgelder, die im abgelaufenen Jahr ausgezahlt wurden.

C. Inkrafttreten des neuen Reglements (Art. 22)

Alle Beiträge und Zuschüsse, die im Rahmen von Forward 1.0 gewährt wurden, sollten bis zum 31. Dezember 2020 genutzt werden.

Seit dem Erlass des neuen Reglements haben die meisten Mitgliedsverbände bereits an einem der zehn Seminare teilgenommen, mit denen die FIFA-Division Mitgliedsverbände die zuständigen Entwicklungs- und Finanzmitarbeiter der Verbände über die Änderungen sowie die neuen, einfacheren Verfahren des Forward-Programms informiert. Im Januar und Februar 2019 folgen für die restlichen Mitgliedsverbände die vier letzten Seminare.

Die FIFA-Division Mitgliedsverbände und die regionalen FIFA-Entwicklungsbüros stehen den Mitgliedsverbänden für Fragen, Präzisierungen oder zusätzliche Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

FÉDÉRATION INTERNATIONALE
DE FOOTBALL ASSOCIATION



Zvonimir Boban
Stellvertretender Generalsekretär (Fussball)

Kopie an: - FIFA-Rat
 - Konföderationen

Anhang A – Reglement für das FIFA-Entwicklungsprogramm Forward 2.0

Reglement für das FIFA- Forward-Entwicklungs- programm

Forward 2.0

Fédération Internationale de Football Association

Präsident:	Gianni Infantino
Generalsekretärin:	Fatma Samoura
Adresse:	FIFA-Strasse 20 Postfach 8044 Zürich Schweiz
Telefon:	+41 (0)43 222 7777
Internet:	FIFA.com

Reglement für das FIFA- Forward-Entwicklungs- programm

Forward 2.0

2 Reglement für das FIFA-Forward-Entwicklungsprogramm – Forward 2.0

Das FIFA-Forward-Programm hat in der globalen Fussballförderung eine neue Ära eingeläutet. Mit zusätzlichen Investitionen verstärkt die FIFA das Fundament für das Wachstum des Fussballs, damit noch viel mehr Mädchen und Jungen getreu dem FIFA-Motto „Living Football“ mitspielen können.

Das FIFA-Forward-Programm bietet den Rahmen und die Mittel, die ein modernes Entwicklungsprogramm auszeichnen, d. h.:

- mehr Geld für die Förderung des Fussballs in den Mitgliedsverbänden
- mehr Wirkung dank massgeschneiderten und zielgerichteten Plänen
- mehr Kontrollen, damit alle Mittel zweckmässig genutzt werden

Die individuelle Zielvereinbarung zwischen der FIFA und jedem Mitgliedsverband und jeder Konföderation bildet weiterhin die Grundlage für eine wirkungsvolle Umsetzung von Forward 2.0. Sie fasst alle massgeschneiderten Leistungen der FIFA zusammen, sodass der Fussball die Unterstützung erhält, die er angesichts der Bedürfnisse vor Ort benötigt.

Ein weiterer Fokus ist die stärkere und bessere Kontrolle unserer Entwicklungsarbeit, indem die Ausgaben genauer kontrolliert werden und über die Wirkung der Entwicklungsgelder detailliert Rechenschaft abgelegt werden muss.

Die FIFA investiert mehr denn je in die Fussballförderung:

- bis zu USD 1 Million pro Jahr für jeden Mitgliedsverband zur Deckung der Betriebskosten, verbunden mit Anreizen zur Verbesserung der Betriebsstandards
- bis zu USD 2 Millionen über den gesamten Zyklus 2019–2022 für jeden Mitgliedsverband für spezifische Fussballprojekte z. B. in den Bereichen Infrastruktur, Frauen- und Jugendfussball gemäss Zielvereinbarung
- USD 12 Millionen pro Jahr für jede Konföderation für Fussballprojekte
- bis zu USD 1 Million pro Jahr für jeden Zonen-/Regionalverband für Männer-, Frauen- und Jugendturniere

Besonders bedürftige Mitgliedsverbände kommen zudem in den Genuss von Fussballausrüstung sowie von Beiträgen an die Reisekosten der Nationalteams, zur Verbesserung ihrer IT-Infrastruktur und zur Weiterbildung ihres Personals durch Kompetenzförderung und Know-how-Transfer.

Alle Mitgliedsverbände, die nicht auf die gesamten Fördermittel angewiesen sind, werden gebeten, in Absprache mit der FIFA einen Teil anderen Mitgliedsverbänden zu überlassen.

Gemeinsam mit der globalen Fussballgemeinschaft setzt sich die FIFA dafür ein, dass der Fussball sein Potenzial überall ausschöpfen kann und alle getreu dem FIFA-Motto „Living Football“ mitspielen können.

FIFA-Präsident
Gianni Infantino

PRÄAMBEL

Das FIFA-Entwicklungsprogramm zählt insofern zu den Schwerpunkten der FIFA-Gesamtstrategie, als die Existenz der FIFA auf der Mission beruht, den Fussball überall und für alle zu fördern (Zweck der FIFA ist u. a. gemäss Art. 2 lit. a und lit. f der FIFA-Statuten, „den Fussball fortlaufend zu verbessern und weltweit zu verbreiten, wobei der völkerverbindende, erzieherische, kulturelle und humanitäre Stellenwert des Fussballs berücksichtigt werden soll, und zwar im Einzelnen durch die Förderung des Fussballs durch Jugend- und Entwicklungsprogramme“ und „den Frauenfussball zu fördern und die Frauen auf allen Ebenen der Fussballverwaltung voll einzubinden“).

Mit dem Erlass dieser neuen Version des Reglements für das FIFA-Entwicklungsprogramm am 26 Oktober 2018 (auf der Grundlage von Art. 34 Abs. 11 und 12 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 lit. f der FIFA-Statuten) bekräftigt der Rat mit Nachdruck und Überzeugung sein Engagement zur weltweiten Förderung eines Fussballs, der sich durch noch mehr Fairness, Solidarität und Gleichberechtigung auszeichnet.

Dieses Reglement ist ein Gemeinschaftswerk der FIFA, ihrer Mitgliedsverbände und der Konföderationen mit einer gemeinsamen Zukunftsvision: den Fussball wirkungsvoll zu fördern.

INHALT

Artikel 1	Anwendungsbereich	6
Artikel 2	Ziele	6
Artikel 3	Begünstigte	6
Artikel 4	Rechte der Mitgliedsverbände und Konföderationen	7
Artikel 5	Pflichten der FIFA	8
Artikel 6	Finanzielle Bestimmungen gemäss Forward 2.0	8
Artikel 7	Verfahren	15
Artikel 8	Pflichten der Mitgliedsverbände und Konföderationen	19
Artikel 9	Verfahren und Pflichten für die Zonen-/Regionalverbände	23
Artikel 10	Zahlungen	23
Artikel 11	Verrechnung	24
Artikel 12	Steuern und Abgaben	24
Artikel 13	Kosten und Gebühren	24
Artikel 14	Finanzielle Berichterstattung	24
Artikel 15	Statutarische Buchprüfung	25
Artikel 16	Zentrale FIFA-Buchprüfung	26
Artikel 17	Unzulässige Verwendung von Mitteln aus dem Forward-Programm und Betrugsbekämpfung	27
Artikel 18	Organisation	29
Artikel 19	Unvorhergesehene Fälle	31
Artikel 20	Anwendbares Recht	31
Artikel 21	Massgebende Sprache	31
Artikel 22	Übergangsbestimmungen	31
Artikel 23	Genehmigung und Inkrafttreten	32

1 Anwendungsbereich

Dieses Reglement definiert die finanziellen, technischen und personellen Leistungen, die im Rahmen des FIFA-Entwicklungsprogramms Forward (nachfolgend Forward-Programm) für den Vierjahreszyklus vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2022 (nachfolgend Forward 2.0) gewährt werden, sowie die Pflichten der beteiligten Parteien.

2 Ziele

Das im Mai 2016 lancierte Forward-Programm (Forward 1.0) bietet den Mitgliedsverbänden und Konföderationen finanzielle, technische und personelle Leistungen zur Weiterentwicklung und Förderung des Fussballs aller Stufen auf ihrem Gebiet. Forward 2.0 verfolgt dieselben Ziele.

Mithilfe des Forward-Programms sollen die Mitgliedsverbände und die Konföderationen den Fussball in sämtlichen Formen, inkl. Futsal und Beach-Soccer – vom Kinder- bis zum Elit Fussball, für Mädchen und Jungen, Frauen und Männer – sowie ihre Führungs-, Management- und Verwaltungssysteme weiterentwickeln, stärken und optimieren, um sich besser zu organisieren und zu professionalisieren und so effizienter, transparenter und eigenständiger zu werden.

Das Forward-Programm bietet den Mitgliedsverbänden und Konföderationen massgeschneiderte Unterstützung, die gemäss Analyse ihrer Bedürfnisse und Prioritäten bei der Fussballförderung und auf der Grundlage einer entsprechenden Zielvereinbarung (nachfolgend Zielvereinbarung) mit der FIFA für den Vierjahreszyklus vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022 individuell abgestimmt ist. Die Zielvereinbarung muss von der Entwicklungskommission bewilligt werden.

3 Begünstigte

1.

Begünstigte von Forward 2.0 sind alle Verbände, die FIFA-Mitglied sind.

2.

Weitere Begünstigte sind die von der FIFA anerkannten Konföderationen sowie die Zonen-/Regionalverbände, die von ihrer Konföderation anerkannt werden und bei Inkrafttreten dieses Reglements den Status einer juristischen Person haben.

3.

Im Sinne der Solidarität können Mitgliedsverbände und Konföderationen beim FIFA-Generalsekretariat beantragen, alle oder einen Teil der Mittel aus Forward 2.0, auf die sie Anspruch haben, anderen Mitgliedsverbänden oder Konföderationen zu überlassen. Jeder Betrag, der abgetreten werden soll, muss ungeachtet der Höhe von der Entwicklungskommission bewilligt werden. Die Bedingungen werden vom FIFA-Generalsekretariat in der Vereinbarung geregelt, die für jede Abtretung abzuschliessen ist.

4.

In Ausnahme- und Einzelfällen können auch Fussballverbände, die Wettbewerbe und/oder Fussballprojekte organisieren, aber nicht FIFA-Mitglied sind, im Rahmen von Forward 2.0 begünstigt werden. Diese müssen vom FIFA-Generalsekretariat vorgeschlagen und von der Entwicklungskommission zugelassen werden. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten mutatis mutandis für jede solche Partei.

4 Rechte der Mitgliedsverbände und Konföderationen

1.

Dank der Pyramidenstruktur der FIFA und ihres auf Solidarität ausgerichteten Organisationsmodells sind die Mitgliedsverbände und Konföderationen an den Einnahmen aus der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ beteiligt. Eine solche Beteiligung ist ein Recht und kein Privileg. Der entsprechende Anteil wird im Rahmen von Forward 2.0 wieder in den Fussball investiert, sofern dieses Reglement, insbesondere Art. 8, eingehalten wird.

2.

Die Mitgliedsverbände und Konföderationen haben Anspruch auf einen „Fussballgrundbedarf“, um den Fussball auf ihrem Gebiet zu fördern und ihren lizenzierten oder nicht lizenzierten Spielern für die Ausübung ihres Sports ansprechende Bedingungen zu bieten. Forward 2.0 ist Ausdruck dieser Philosophie.

3.

Die Mitgliedsverbände und Konföderationen haben Anspruch auf Beratung und fortwährende Unterstützung seitens der FIFA, insbesondere beim Verfassen und Umsetzen der mit der FIFA im Rahmen von Forward 2.0 abgeschlossenen Zielvereinbarung.

5 Pflichten der FIFA

1.

Die FIFA hat ein offenes Ohr für ihre Mitgliedsverbände und die Konföderationen und steht in deren Dienst, insbesondere bei der Umsetzung von Forward 2.0, und sorgt so dafür, dass das Programm den Bedürfnissen der einzelnen Begünstigten Rechnung trägt.

2.

Die FIFA ist zu einer professionellen, unparteiischen und transparenten Verwaltung von Forward 2.0 verpflichtet.

3.

Das FIFA-Generalsekretariat beantwortet jede schriftliche Mitteilung eines Mitgliedsverbands und/oder einer Konföderation zu Forward 2.0 binnen fünf Werktagen.

4.

Die regionalen FIFA-Entwicklungsbüros ermöglichen eine angemessene direkte Kommunikation und helfen den Mitgliedsverbänden dabei, ihre Anträge und Antworten an das FIFA-Generalsekretariat zu beschleunigen, den Fussball lokal zu fördern und ihre Projekte vor Ort umzusetzen.

6 Finanzielle Bestimmungen gemäss Forward 2.0

1.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung des vorliegenden Reglements wird jedem Mitgliedsverband unter Forward 2.0 für den Vierjahreszyklus 2019–2022 zur Förderung, Verbreitung und Organisation des Fussballs im Allgemeinen ein Beitrag von bis zu USD 6 Millionen (d. h. eine Erhöhung um USD 1 Million im Vergleich zum vorherigen Zyklus) gewährt.

2.

Konkret hat jeder Mitgliedsverband Anspruch auf:

- a. bis zu USD 1 Million pro Jahr für Betriebskosten
- b. bis zu USD 2 Millionen für den Vierjahreszyklus 2019–2022 für spezifische Projekte

3.

Betriebskostenbeiträge:

- a. USD 500 000 pro Jahr (Auszahlung jeweils im Januar) zur Deckung der Betriebskosten des Mitgliedsverbands, einschliesslich folgender Kosten:
 - i. Führungs-, Struktur- und Verwaltungskosten
 - ii. Kosten für die Nationalteams
 - iii. Kosten für nationale Wettbewerbe
 - iv. Kosten für ständiges Personal und technischen Stab
 - v. Kosten für das Finanzmanagement (Buchprüfungen)
 - vi. Kosten für Website und andere Kommunikationsplattformen
 - vii. Kosten für die Schulung wichtiger Fussballakteure (Funktionäre, technischer Stab, ehrenamtliche Helfer usw.)

- b. Bis zu USD 500 000 pro Jahr (Auszahlung jeweils im Juli), sofern der Mitgliedsverband:
 - i. regelmässig landesweite Männerwettbewerbe (Meisterschaft, Liga oder Pokal) organisiert, die wie folgt stattfinden:
 1. über einen Zeitraum von mindestens sechs (6) Monaten
 2. mit mindestens zehn (10) Teams
 3. mit mindestens 90 Spielen

 - ii. regelmässig landesweite Frauenwettbewerbe (Meisterschaft, Liga oder Pokal) organisiert, die wie folgt stattfinden:
 1. über einen Zeitraum von mindestens sechs (6) Monaten
 2. mit mindestens zehn (10) Teams
 3. mit mindestens 90 Spielen

 - iii. ein aktives A-Nationalteam der Männer hat, das im betreffenden Jahr mindestens vier Pflicht- oder Freundschaftsspiele ausgetragen hat

 - iv. ein aktives A-Nationalteam der Frauen hat, das im betreffenden Jahr mindestens vier Pflicht- oder Freundschaftsspiele ausgetragen hat

 - v. Juniorenwettbewerbe (Meisterschaft, Liga oder Pokal) in mindestens zwei Alterskategorien (z. B. U-15 und U-17) organisiert, die wie folgt stattfinden:

1. landesweit oder regional
 2. mit mindestens zehn (10) Juniorenteams pro Alterskategorie
 3. mit mindestens 90 Spielen pro Alterskategorie
 4. über einen Zeitraum von mindestens sechs (6) Monaten
- vi. Juniorinnenwettbewerbe (Meisterschaft, Liga oder Pokal) in mindestens zwei Alterskategorien (z. B. U-15 und U-17) organisiert, die wie folgt stattfinden:
1. landesweit oder regional
 2. mit mindestens zehn (10) Juniorinnenteams pro Alterskategorie
 3. mit mindestens 90 Spielen pro Alterskategorie
 4. über einen Zeitraum von mindestens sechs (6) Monaten
- vii. aktive Juniorennationalteams in mindestens zwei Alterskategorien hat, die im betreffenden Jahr mindestens je vier Pflicht- oder Freundschaftsspiele ausgetragen haben
- viii. aktive Juniorinnennationalteams in mindestens zwei Alterskategorien hat, die im betreffenden Jahr mindestens je vier Pflicht- oder Freundschaftsspiele ausgetragen haben
- ix. für die Spielerregistrierung und das Wettbewerbsmanagement über ein funktionstüchtiges und regelmässig aktualisiertes IT-System verfügt (das von der FIFA bei Bedarf kostenlos zur Verfügung gestellt wird)
- x. ein bewährtes Programm zur Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern betreibt, das:
1. für das Schiedsrichterwesen einen vollamtlichen Leiter mit entsprechender Schiedsrichterfahrung beschäftigt,
 2. jährlich mindestens zehn (10) Schiedsrichterworkshops/-seminare vorsieht, die vom Mitgliedsverband in den verschiedenen Kategorien durchgeführt werden,
 3. auch Schiedsrichterinnen einbezieht.
- c. Für jeden der zehn Punkte in Abs. 3 lit. b dieses Artikels, die ein Mitgliedsverband jedes Jahr vorweisen kann, wird ein Betrag von bis zu USD 50 000 ausgezahlt. Die Mitgliedsverbände bestätigen der FIFA bis 31. Mai jeden Jahres, welche dieser Aktivitäten sie im entsprechenden Jahr ausführen. Beträge für Kriterien, die nicht erfüllt sind, werden weder auf das nächste Jahr noch auf den nächsten Zyklus übertragen.

4.

Projektbeiträge:

- a. Bis zu USD 2 Millionen für den Vierjahreszyklus 2019–2022 für massgeschneiderte Projekte, die auf die Bedürfnisse und Prioritäten der Mitgliedsverbände gemäss der entsprechenden Zielvereinbarung abgestimmt sind.
- b. Die Projekte müssen insbesondere folgende Bereiche betreffen:
 - i. Fussballinfrastruktur (z. B. Spielfelder inkl. Beleuchtung, technische Zentren, Trainingsanlagen, Stadien, Verbandssitz)
 - ii. andere Projekte, sofern der Mitgliedsverband über mindestens folgende Infrastruktur verfügt:
 1. ein Stadion/Spielfeld, das die FIFA-Standards zur Austragung internationaler Spiele erfüllt
 2. einen geeigneten Verbandssitz
 3. ein funktionstüchtiges technisches Zentrum
 - iii. Weitere Projekte können in den folgenden Bereichen beantragt werden:
 1. strategische Bereiche (z. B. Strategie und Planung, Führung oder rechtliche Belange)
 2. organisatorische Bereiche (z. B. Weiterbildung von Führungskräften, Liga- und Klubmanagement, Marketing und Ertragsgenerierung, Veranstaltungs- und Wettbewerbsmanagement, Finanzmanagement, Bewirtschaftung von Anlagen, Stadien und Sicherheit, soziale Verantwortung, IT)
 3. Sportbereiche (z. B. Ausbildung technischer Direktoren, Trainer- und Schiedsrichterausbildung, Jugendfussball, Frauenfussball, nationale Wettbewerbe, Trainingszentren, Beach-Soccer und Futsal)

5.

Auf Wunsch des Mitgliedsverbands kann der Betriebskostenbeitrag ganz oder teilweise für spezifische Projekte im Sinne von Art. 6 Abs. 4 verwendet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Mitgliedsverband hat in jedem der vier vorangehenden Jahre alle zehn Punkte von Art. 6 Abs. 3 lit. b für die zweite Auszahlung des Betriebskostenbeitrags erfüllt.

- b. Der Antrag ist berechtigt (z. B. weil das Projekt bei Kosten von über USD 2 Millionen für den Mitgliedsverband ein wichtiges Vermächtnis darstellt).
- c. Der Antrag wurde von der Entwicklungskommission bewilligt.

6.

Auf Wunsch des Mitgliedsverbands können die Mittel für spezifische Projekte im Sinne von Art. 6 Abs. 4 ganz oder teilweise für die Deckung seiner Betriebskosten verwendet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Mitgliedsverband verfügt über mindestens ein Stadion/Spielfeld, das die FIFA-Standards zur Austragung internationaler Spiele erfüllt, einen geeigneten Verbandssitz und ein funktionstüchtiges technisches Zentrum.
- b. Der Antrag ist berechtigt (z. B. weil die Grösse des Landes bei der Durchführung von Wettbewerben Mehrkosten bedingt).
- c. Der Antrag wurde von der Entwicklungskommission bewilligt.

7.

Im Rahmen von Forward 2.0 stellt die FIFA den Mitgliedsverbänden zwecks professioneller Organisation und reibungslosem Betrieb zudem die folgenden IT-Instrumente kostenlos zur Verfügung:

- a. Connect-Plattform für die sichere und präzise elektronische Registrierung aller Fussball-Anspruchsgruppen
- b. Connect-ID zur Vermeidung von Doppelregistrierungen von Spielern
- c. ITMS für den Abschluss und die Abgleichung internationaler Transfers
- d. DTMS für den Abschluss und die Abgleichung nationaler Transfers

Die FIFA kann die Mitgliedsverbände bei der Evaluation und dem Betrieb bereits bestehender IT-Systeme und -Instrumente unterstützen. Mittel aus Forward 2.0 dürfen nicht für den Kauf oder die Wartung ähnlicher IT-Instrumente (wie oben aufgeführt) verwendet werden.

8.

Die FIFA entsendet zudem Experten und organisiert Schulungen in den Bereichen Fussballförderung und -verwaltung, um den Mitgliedsverbänden dabei

zu helfen, eine eigene Entwicklungsstrategie zu erarbeiten und diese danach umzusetzen. Die FIFA und der begünstigte Mitgliedsverband identifizieren gemeinsam anhand der abgeschlossenen Zielvereinbarung die Fachbereiche, die erforderlichen Begleitmassnahmen, einen Aktionsplan und die Ziele. Alle Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit diesen Experten und Schulungsmassnahmen gehen zulasten der FIFA. Die FIFA bestimmt ausserdem für jeden entsandten Experten und jede organisierte Schulung die erforderlichen Kontrollmassnahmen. Die FIFA koordiniert Praktika von Verbandsangestellten und Funktionären (aus den Bereichen Fussballförderung und -verwaltung) bei anderen Mitgliedsverbänden oder Konföderationen zwecks Kompetenzförderung, Know-how-Transfer und Weiterbildung.

9.

Forward 2.0 gewährt bestimmten Mitgliedsverbänden unter der Voraussetzung der Einhaltung dieses Reglements zudem wie folgt Reise- und Ausrüstungsbeiträge:

- a. Beitrag von bis zu USD 200 000 pro Jahr und Mitgliedsverband zur Deckung der Reise- und Unterkunftskosten der Nationalteams bei Auswärtsspielen, wobei nur Mitgliedsverbände begünstigt werden, die im Sinne von lit. c dringend auf Hilfe angewiesen sind.
- b. Beitrag von bis zu USD 200 000 für den Vierjahreszyklus 2019–2022 für Grundausrüstung (z. B. gesamte Spielkleidung für die Nationalteams, Bälle, gesamte Spielkleidung für die Junioren- und/oder Juniorinnenteams, die an Meisterschaften teilnehmen, Trainingsausrüstung inkl. Minitore, Überziehleibchen) an die Mitgliedsverbände, die im Sinne von lit. c dringend auf Hilfe angewiesen sind.
- c. Als dringend auf Hilfe angewiesen im Sinne dieses Absatzes gilt ein Mitgliedsverband, wenn seine Einnahmen jährlich nicht mehr als USD 4 Millionen betragen. Massgebend sind die Einnahmen die im jährlichen statutarischen Buchprüfungsbericht zum Vorjahr, der der FIFA jeweils bis zum 30. Juni vorzulegen ist, aufgeführt sind. Die Entwicklungskommission kann die Obergrenze für die Einnahmen ändern und/oder für beide Beiträge zusätzliche Voraussetzungen festlegen.
- d. Die genannten Reisebeiträge werden jährlich im Januar ausgezahlt; die Ausrüstungsbeiträge werden in zwei gleichen Teilzahlungen jeweils im Januar 2019 und im Januar 2021 ausgezahlt, sofern der Mitgliedsverband die unter lit. c genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Beträge können weder auf das nächste Jahr noch auf den nächsten Zyklus übertragen werden.

10.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung des vorliegenden Reglements wird jeder Konföderation unter Forward 2.0 für den Vierjahreszyklus 2019–2022 zur Förderung, Verbreitung und Organisation des Fussballs im Allgemeinen ein Beitrag von USD 48 Millionen gewährt. Die Auszahlung erfolgt in gleichen halbjährlichen Teilzahlungen jeweils im Januar und Juli jeden Jahres. Die Einzelheiten zur Verwendung dieser Mittel durch die Konföderationen sind schriftlich zu regeln und der FIFA jährlich bis zum 28. Februar (für das Vorjahr) vorzulegen, damit die Mittel effektiv gemäss den in diesem Absatz festgelegten Zielen und den Bestimmungen dieses Reglements genutzt werden. Mit diesen Mitteln dürfen die Konföderationen ihren Mitgliedsverbänden dabei helfen, Initiativen zur Fussballförderung gemäss deren langfristigen Strategien (mit ausdrücklichem Hinweis darauf, dass diese Mittel von der FIFA stammen) umzusetzen, und ihre Organisation stärken.

11.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung des vorliegenden Reglements wird jedem Zonen-/Regionalverband, der von seiner Konföderation bei Inkrafttreten dieses Reglements anerkannt wird und bei Inkrafttreten dieses Reglements den Status einer juristischen Person hat, unter Forward 2.0 ein Beitrag von bis zu USD 1 Million pro Jahr gewährt. Die Mittel sind für die Organisation von Männer-, Frauen-, Junioren- und Juniorinnenwettbewerben bestimmt und werden jeweils im Januar jeden Jahres an die betreffende Konföderation ausbezahlt. Diese darf die Mittel nur an Zonen-/Regionalverbände ausschütten, die im entsprechenden Jahr mindestens einen Frauenwettbewerb und je zwei Junioren- und Juniorinnenwettbewerbe (für Nationalteams oder Vereine) organisieren. Ist dies nicht der Fall, werden die zugesprochenen Mittel für jeden fehlenden Wettbewerb um je USD 200 000 gekürzt. Die korrekte Mittelverwendung und die Freigabe der Zahlungen an die Zonen-/Regionalverbände, die Mitgliedsverbände, die ein Turnier ausrichten, und/oder die teilnehmenden Teams gemäss den regionalen Vereinbarungen für ein Turnier obliegen den Konföderationen, wobei diese der FIFA bis 1. Februar des Folgejahres Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ablegen müssen. Die Mittel können nicht auf Folgejahre übertragen werden. Nicht genutzte Mittel sind der FIFA zurückzuzahlen. Die FIFA kann den entsprechenden Betrag auch von künftigen Zahlungen an die Konföderation abziehen.

7 Verfahren

Die Mitgliedsverbände, Konföderationen und alle anderen möglichen Begünstigten müssen sich für Forward 2.0 an ein genau definiertes Verfahren halten, das die folgenden fünf Stufen umfasst:

1. Vorbereitung – Zielvereinbarung

Mithilfe der FIFA bestimmen die Mitgliedsverbände und Konföderationen anhand einer Beurteilung der Lage des Fussballs auf ihrem Gebiet, einschliesslich möglicher Besuche von Vertretern des FIFA-Generalsekretariats vor Ort, ihre Bedürfnisse und Prioritäten für die Fussballförderung. Die Bedürfnisse und Prioritäten für den Vierjahreszyklus 2019–2022 werden in einer Zielvereinbarung festgehalten, die spätestens bis 30. Juni 2019 mit der FIFA abzuschliessen ist (d. h. sowohl vom Mitgliedsverband oder von der Konföderation und der FIFA unterzeichnet sowie von der Entwicklungskommission bewilligt). Ohne Zielvereinbarung werden nach diesem Stichtag unter Forward 2.0 keine Mittel ausgezahlt.

2. Anträge – Mittelfreigabe

a. Betriebskostenbeiträge (gemäss Art. 6 Abs. 3)

Die Betriebskostenbeiträge werden jeweils im Januar und Juli direkt auf das Bankkonto, das der Mitgliedsverband eigens für das Forward-Programm eingerichtet hat, überwiesen. Die beiden Zahlungen erfolgen wie folgt:

- Die erste Zahlung von USD 500 000 wird ohne Erfordernis eines Antrags, eines Gesuchs oder einer formellen Bewilligung jeweils im Januar freigegeben.
- Die zweite Zahlung erfolgt nach Massgabe von Art. 6 Abs. 3 lit. b. Der Mitgliedsverband übermittelt dem FIFA-Generalsekretariat jeweils bis 31. Mai alle Informationen für die Freigabe der zweiten Zahlung, wie sie in den von der Entwicklungskommission bewilligten und dem Mitgliedsverband in einem Zirkularschreiben zugestellten Formularen verlangt werden.

b. Projektbeiträge (gemäss Art. 6 Abs. 4)

Der Mitgliedsverband muss zusammen mit der FIFA einen Projektantrag, einschliesslich eines Zeitplans für die Projektrealisierung und der finanziellen Details, erstellen (zwingend einzureichen sind das Standardformular und Belege).

3. Bewilligung

a. Betriebskostenbeiträge (gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. b)

Das FIFA-Generalsekretariat prüft anhand der vom Mitgliedsverband jeweils bis zum 31. Mai eingereichten Informationen und Unterlagen, ob die in diesem Reglement festgelegten Voraussetzungen und Vorgaben für die Freigabe von Betriebskostenbeiträgen von bis zu USD 500 000 im Juli erfüllt sind.

Wenn das FIFA-Generalsekretariat anhand der vom Mitgliedsverband eingereichten Informationen und Unterlagen zum Schluss kommt, dass die in Art. 6 Abs. 3 lit. b dieses Reglements festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, leitet es die nächsten Schritte zur Freigabe der Mittel ein. Das FIFA-Generalsekretariat ist befugt, weitere Informationen und Unterlagen zu verlangen.

b. Projektbeiträge (gemäss Art. 6 Abs. 4)

Das FIFA-Generalsekretariat prüft den Antrag und erstellt zu Händen der Entwicklungskommission einen Bericht. Die Kommission entscheidet über die Bewilligung von Projekten mit einem Budget ab USD 300 000, das FIFA-Generalsekretariat über die Bewilligung von Projekten mit einem Budget von unter USD 300 000.

Die Entwicklungskommission erhält den genannten Bericht mindestens eine Woche vor der Sitzung, bei der der entsprechende Antrag behandelt und darüber entschieden wird.

Die Entwicklungskommission oder gegebenenfalls das FIFA-Generalsekretariat prüft, ob der Antrag des Mitgliedsverbands die Voraussetzungen und Vorgaben dieses Reglements erfüllt und entscheidet nach Zugang des Antrags des Mitgliedsverbands binnen folgender Fristen über dessen Bewilligung oder Ablehnung:

- 60 Tage bei Projekten mit einem Budget ab USD 300 000
- 30 Tage bei Projekten mit einem Budget von unter USD 300 000

Die Entwicklungskommission kann so oft wie nötig als Ausschuss tagen, damit die von Mitgliedsverbänden eingereichten Anträge fristgerecht geprüft und gegebenenfalls bewilligt werden können.

Jede Ablehnung eines Antrags durch die Entwicklungskommission muss begründet werden, damit der betreffende Mitgliedsverband die erforderlichen Schritte ergreifen kann, um sein Projekt in zumutbarer Frist anzupassen und erneut einzureichen.

Jeder Beschluss muss dem betreffenden Mitgliedsverband vom FIFA-Generalsekretariat mitgeteilt werden.

Die Lieferung von Fussball-Grundausrüstung (Bälle, Überziehleibchen usw.), das Entsenden von technischen FIFA-Experten und die Organisation von Schulungen und Ausbildungskursen in den Bereichen Fussball und Fussballverwaltung müssen nicht von der Entwicklungskommission bewilligt werden. Die entsprechenden Anträge können vom FIFA-Generalsekretariat bewilligt werden.

4. Realisierung

a. Betriebskostenbeiträge (gemäss Art. 6 Abs. 3)

Nach der Bewilligung des Antrags gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. a ergreift das FIFA-Generalsekretariat die erforderlichen Massnahmen zur Freigabe der Mittel.

b. Projektbeiträge (gemäss Art. 6 Abs. 4)

Sobald ein Projekt von der Entwicklungskommission oder gegebenenfalls vom FIFA-Generalsekretariat bewilligt wurde, stellt das FIFA-Generalsekretariat binnen zehn Tagen eine schriftliche Bewilligung aus, die die Hauptpflichten des Mitgliedsverbands sowie die für das Projekt vereinbarten Etappenziele und Zahlungen aufführt. Die Bewilligung ist vom jeweiligen Präsidenten und/oder Generalsekretär binnen 30 Tagen nach Eingang beim betreffenden Mitgliedsverband ordnungsgemäss gegenzuzeichnen.

Das Projekt wird vom Mitgliedsverband mit der Unterstützung aller beteiligten Parteien (z. B. Unternehmen, Hersteller, Auftragnehmer, Lieferanten

oder Berater) realisiert. Das FIFA-Generalsekretariat ergreift die erforderlichen Massnahmen, um die Mittel gemäss den in der Bewilligung festgelegten finanziellen Bestimmungen auf das Forward-Programm-Bankkonto des Mitgliedsverbands zu überweisen.

Mitgliedsverbände müssen für Dienstleistungen ab USD 50 000 von Parteien wie Unternehmen, Herstellern, Auftragnehmern, Lieferanten oder Beratern im Rahmen von Forward 2.0 Angebote von mindestens drei verschiedenen Anbietern einholen und diese Angebote oder den Nachweis für ein wettbewerbliches Vergabeverfahren vorlegen.

Falls die Verträge mit den betreffenden Parteien direkt von der FIFA abgeschlossen werden (z. B. bei einem Projekt für ein Kunstrasenfeld), gilt Folgendes:

- Die FIFA schliesst mit allen betroffenen Parteien eine Vereinbarung ab, in der sich diese verpflichten, die FIFA für alle Klagen, Rügen, Forderungen nach Schadenersatz und Zins sowie Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit dem Projekt zu entschädigen und schadlos zu halten.
- Die Zahlungen werden von der FIFA gemäss den entsprechenden vertraglichen Bedingungen direkt an die Vertragsparteien geleistet.

Für jeden Vertrag, mit dem die FIFA oder der Mitgliedsverband eine finanzielle Verpflichtung von USD 300 000 oder mehr eingeht, muss eine Ausschreibung durchgeführt werden.

Die Konföderationen und alle anderen möglichen Begünstigten sind analog zur Durchführung einer Ausschreibung oder zur Einholung von Offerten verpflichtet, wenn externe Dritte bestimmte Leistungen erbringen müssen.

5. Kontrolle

a. Betriebskostenbeiträge (gemäss Art. 6 Abs. 3)

Das FIFA-Generalsekretariat kontrolliert die zweckmässige Verwendung der Mittel und beaufsichtigt das Kontroll- und Buchprüfungsverfahren gemäss Art. 14, 15, 16 und 17.

b. Projektbeiträge (gemäss Art. 6 Abs. 4)

Das FIFA-Generalsekretariat kontrolliert die zweckmässige Verwendung der Mittel und gewährleistet die Aufsicht über das Projekt. Es achtet darauf, dass der Mitgliedsverband alle erforderlichen Massnahmen ergreift, um die in der Zielvereinbarung festgelegten Ziele zu erreichen. Es kann vor Ort jederzeit den Projektstand begutachten, um zu überprüfen, ob das Projekt den festgelegten Zielen und den abgeschlossenen Vereinbarungen entspricht.

Der Mitgliedsverband erstattet der FIFA regelmässig Bericht (Berichte über die wichtigsten Projektphasen und Schlussbericht).

Am Ende des Vierjahreszyklus 2019–2022 überprüft das FIFA-Generalsekretariat zusammen mit dem betreffenden Mitgliedsverband, ob die festgelegten Ziele erreicht wurden, woraufhin der Mitgliedsverband der Entwicklungskommission zur Information einen schriftlichen Bericht vorlegt.

8

Pflichten der Mitgliedsverbände und Konföderationen

1.

Sämtliche von Forward 2.0 begünstigten Mitgliedsverbände und Konföderationen müssen:

- a. in Bezug auf die Verwendung der zugesprochenen Mittel und die Realisierung des Projekts jederzeit voll mit der FIFA zusammenarbeiten, indem sie der FIFA u. a. alle erforderlichen Informationen und schriftlichen Belege im Zusammenhang mit der Verwendung der zugesprochenen Mittel und der Realisierung des Projekts vorlegen,
- b. die Zielvereinbarung und das Projekt von ihrem Exekutivorgan bewilligen lassen und ihre Generalversammlung darüber informieren, was im entsprechenden Protokoll, das der FIFA vorgelegt werden muss, zu vermerken ist,
- c. eine kompetente Person bestimmen, die die Einhaltung der Zielvereinbarung und die zu realisierenden Projekte kontrolliert,
- d. bei einer Bank im Land, in dem sie ihren Geschäftssitz haben, für die Mittel aus Forward 2.0 ein eigenes Bankkonto eröffnen, das auf ihren Namen (d. h. auf den Namen des Mitgliedsverbands oder der Konfö-

deration) und direkt zu ihren Gunsten läuft. Dies kann das Bankkonto sein, das bereits für das Forward-Programm des am 31. Dezember 2018 endenden Zyklus verwendet wird.

Das FIFA-Generalsekretariat überweist sämtliche Mittel aus Forward 2.0 auf das Forward-2.0-Konto der jeweils berechtigten Mitgliedsverbände und Konföderationen.

Die Mitgliedsverbände und Konföderationen tätigen alle Zahlungen im Rahmen von Forward 2.0 direkt vom Forward-2.0-Konto. Mittel, die bis zum Ende des Vertragsverhältnisses nicht aufgebraucht wurden, bleiben bis zur gänzlichen Verwendung auf dem Forward-2.0-Konto.

Das Forward-2.0-Konto darf unter keinen Umständen einen Negativsaldo aufweisen (überzogen sein) oder verpfändet sein. Die FIFA kann jederzeit einen Auszug des Forward-2.0-Kontos verlangen,

- e. ihre Jahresrechnung durch den statutarischen Buchprüfer prüfen lassen. Der statutarische Buchprüfer i) wird von der Generalversammlung des Mitgliedsverbands oder der Konföderation ernannt, ii) prüft die vom Exekutivorgan des Mitgliedsverbands oder der Konföderation genehmigte Jahresrechnung, die gemäss geltenden Buchprüfungsstandards erstellt wurde, und iii) legt der Generalversammlung des Mitgliedsverbands oder der Konföderation einen Prüfbericht vor,
- f. einen Generalsekretär, einen technischen Direktor und einen Entwicklungsdirektor beschäftigen,
- g. auf ihrer Website oder anderen Plattformen (einschliesslich FIFA.com) eine Zusammenfassung ihrer Jahresrechnung und ihres Tätigkeitsberichts veröffentlichen,
- h. die von der FIFA festgelegten Fristen einhalten,
- i. die FIFA über sämtliche Schwierigkeiten bei der Vorbereitung oder Realisierung des Projekts, den festgelegten und vereinbarten Zielen oder der Verwendung der zugesprochenen Mittel informieren,
- j. die FIFA für alle Klagen, Rügen, Forderungen nach Schadenersatz und Zins sowie Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit der Realisierung des Projekts oder beim Verfolgen der festgelegten Ziele entschädigen und schadlos halten,

- k. möglichst viele lokale Partner (Sponsoren, Behörden) am Projekt und/oder an der Umsetzung der Zielvereinbarung beteiligen, um etwaige fehlende Mittel aufzubringen,
- l. bei der zuständigen staatlichen Stelle eine Bewilligung für die Einfuhr der für die Projektrealisierung von den Herstellern erforderlichen Produkte einholen sowie die administrativen Vorkehrungen erleichtern,
- m. der FIFA dabei helfen, die Umsetzung des Projekts und der in der Zielvereinbarung festgelegten Ziele sowie die Verwendung der zugesprochenen Mittel nach Massgabe des Beschlusses der Entwicklungskommission zu kontrollieren und zu überwachen,
- n. die Projekte und die Verwendung der zugesprochenen Mittel in ihren Ländern oder geografischen Regionen in den Blickpunkt rücken,
- o. für jedes vollständig abgeschlossene Projekt und am Ende des Vierjahreszyklus 2019–2022 einen Schlussbericht vorlegen,
- p. die Nulltoleranzpolitik der FIFA gegenüber jeder Art von versuchter oder verübter Korruption befolgen, ungeachtet der örtlichen gerichtlichen Zuständigkeit und egal, ob dieser Versuch oder diese Tat im betreffenden Land gesetzlich zulässig ist oder toleriert wird oder nicht verfolgt werden kann. Die Mitgliedsverbände und Konföderationen müssen die FIFA umgehend informieren, wenn ein Fussballoffizieller durch günstige Beschlüsse, Informationen, Abstimmungen oder eine andere Art der Bevorteilung für sich oder andere Personen einen Vorteil erlangt oder versucht hat, einen solchen zu erlangen,
- q. alle anwendbaren Gesetze einhalten, einschliesslich solcher zum Vertraulichkeits-, Daten- und Persönlichkeitsschutz,
- r. das internationale Arbeitsrecht einhalten, insbesondere die gesetzlichen Vorschriften zum Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- s. die Einhaltung und Förderung der Grundsätze des Diskriminierungsverbots, von Vielfalt, Barrierefreiheit und Inklusion sowie der Menschenrechte für alle gewährleisten,
- t. Massnahmen treffen, um Kinder und Minderjährige vor möglichem Missbrauch zu schützen und ihr Wohlergehen im Fussball zu fördern,

- u. jede Situation vermeiden, die zu einem Interessenkonflikt führen kann,
- v. die Verwendung von Bargeld vermeiden,
- w. sämtliche Belege über alle Ausgaben und Zahlungen mit Forward-Mitteln aufbewahren,
- x. die Forward-Mittel ausschliesslich für den vereinbarten Zweck verwenden,
- y. bei wesentlichen Änderungen am Projekt die Bewilligung der Entwicklungskommission einholen,
- z. angemessene Verfahren erlassen, insbesondere für Ausschreibungen, um Lieferanten und Subunternehmer in Bezug auf ihr soziales Engagement und Umweltbewusstsein einschätzen und auswählen zu können,
- aa. den ökologischen Fussabdruck ihrer Projekte ermitteln und mindern und sorgsam mit Ressourcen umgehen, um eine nachhaltige und umweltfreundliche Entwicklung zu fördern,

Bei einem Infrastrukturprojekt gelten zusätzlich folgende Pflichten:

- bb. die Kontakte zu den Unternehmen erleichtern, die mit der Projektrealisierung beauftragt sind,
- cc. der FIFA die betreffende Bescheinigung oder den betreffenden Auszug aus dem nationalen Grundbuch, der den Mitgliedsverband als Besitzer des Grundstücks ausweist, und Vereinbarungen über Schenkungen, die Abtretung oder andere Arten der unentgeltlichen Überlassung von Grundstücken vorlegen. Die Abtretung oder andere Arten der unentgeltlichen Überlassung von Grundstücken müssen mindestens 20 Jahre gültig sein,
- dd. sich vergewissern, dass das Projekt nach der Realisierung wirklich zweckmässig genutzt wird,
- ee. in künftige Budgets die Kosten für den Unterhalt des Projekts und damit verbundene Posten einkalkulieren (einschliesslich der Kosten für das Personal, das für den Betrieb der Anlage nötig ist),

- ff. eine Versicherung abschliessen, die eine vollständige Deckung des Wiederbeschaffungswerts der Güter garantiert.

2.

Die Entwicklungskommission kann in berechtigten Fällen eine Entbindung von bestimmten Pflichten gewähren, solange dies weder gesetzliche Vorschriften noch moralische Regeln verletzt und der Fussballförderung dient.

9

Verfahren und Pflichten für die Zonen-/Regionalverbände

Das für die Zonen-/Regionalverbände geltende Verfahren, die Pflichten der Zonen-/Regionalverbände und alle anderen Punkte im Zusammenhang mit der in Art. 6 Abs. 11 festgelegten Mittelvergabe werden von der Entwicklungskommission in Absprache mit den betreffenden Konföderationen und unter Einhaltung dieses Reglements geregelt.

10

Zahlungen

1.

Zahlungen werden nach Massgabe der in diesem Reglement festgelegten Bestimmungen geleistet. Ausnahmen für Zahlungen ausserhalb der Bestimmungen des geltenden Reglements sind nur in begründeten Fällen und auf vorherigen Beschluss der Entwicklungskommission und der Finanzkommission möglich.

2.

Falls ein Mitgliedsverband oder eine Konföderation nicht alle ihm oder ihr in einer Periode aus Forward 2.0 zustehenden Mittel bezieht, wird der Restbetrag bis 31. Dezember 2024 übertragen, vorbehaltlich von Art. 6 Abs. 3 lit. c, Abs. 9 lit. d und Abs. 11. Mittel, die dem Mitgliedsverband oder der Konföderation unter Forward 1.0, d. h. im ersten Zyklus des Forward-Programms (gemäss dem Reglement für das FIFA-Entwicklungsprogramm Forward, Ausgabe 2016), zugesprochen wurden (einschliesslich Mittel für Zonen-/Regionalverbände) und nicht bezogen wurden, werden bis 31. Dezember 2020 übertragen. Reise- und Ausrüstungsbeiträge gemäss Art. 6 Abs. 9, die in der entsprechenden Periode nicht bezogen wurden, werden nicht übertragen.

11 Verrechnung

Die FIFA darf jegliche Forderungen gegenüber einem Mitgliedsverband oder einer Konföderation mit Zahlungen verrechnen, die kraft dieses Reglements an den jeweiligen Mitgliedsverband oder die jeweilige Konföderation geleistet werden.

12 Steuern und Abgaben

Die Mitgliedsverbände und Konföderationen müssen sämtliche Steuern, Abgaben oder anderen Gebühren, die im Zusammenhang mit Mitteln aus dem Forward-Programm anfallen, selbst begleichen. Diese Steuern, Abgaben oder Gebühren müssen von den Mitgliedsverbänden und den Konföderationen in ihren Anträgen aufgeführt werden. Die Mitgliedsverbände und Konföderationen müssen solche Steuern und Abgaben innerhalb der vorgeschriebenen Frist gemäss den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften begleichen und dem FIFA-Generalsekretariat einen entsprechenden Zahlungsbeleg vorlegen, wobei das FIFA-Generalsekretariat berechtigt ist, zusätzliche Informationen über die entsprechenden Steuern und Abgaben zu verlangen.

13 Kosten und Gebühren

Die Mitgliedsverbände und Konföderationen tragen alle im Rahmen des Forward-Programms anfallenden Ausgaben und Kosten, einschliesslich Rechts-, Verwaltungs-, Bank- und Wechselgebühren.

14 Finanzielle Berichterstattung

1.

Die Mitgliedsverbände und Konföderationen müssen über die Verwendung aller FIFA-Mittel aus dem Forward-Programm jährlich in einem Berichtspaket Rechenschaft ablegen. Dieses ist bis 30. Juni des Jahres, das auf das zu prüfende Jahr folgt, beim FIFA-Generalsekretariat einzureichen. Das Berichtspaket umfasst folgende Unterlagen:

- a. sämtliche Berichtsformulare (gemäss FIFA-Vorlagen)
- b. die letzte Jahresrechnung und den entsprechenden Prüfbericht des statutarischen Buchprüfers

- c. das Protokoll des Kongresses oder der Generalversammlung des Mitgliedsverbands oder der Konföderation, bei dem/der der statutarische Buchprüfer ernannt wurde, sowie das Protokoll des Kongresses oder der Generalversammlung, bei dem/der der statutarische Buchprüfer die entsprechenden Berichte vorgelegt hat
- d. Bankauszüge des Forward-Bankkontos des Mitgliedsverbands oder der Konföderation sowie ernannte Bevollmächtigte
- e. Tätigkeitsbericht über die Verwendung der Mittel (gemäss FIFA-Vorlagen)

2.

Sofern die genannten Unterlagen nicht jeweils bis zum 30. Juni eingereicht werden, werden die Mittel gemäss Art. 17 nur eingeschränkt freigegeben. Darüber hinaus kann auch die Audit- und Compliance-Kommission oder gegebenenfalls ein anderes zuständiges Organ wie die Ethikkommission zusätzliche angemessene Massnahmen ergreifen.

3.

Das FIFA-Generalsekretariat kann jederzeit Berichte, weitere Informationen und/oder Prüfungen betreffend die Verwendung der im Rahmen von Forward 2.0 zugesprochenen Mittel verlangen. Der Mitgliedsverband oder die Konföderation ist verpflichtet, diese vorzulegen und Zugang zu allen massgebenden Unterlagen zu gewähren. Darüber hinaus kann auch die Audit- und Compliance-Kommission oder gegebenenfalls ein anderes zuständiges Organ wie die Ethikkommission zusätzliche angemessene Massnahmen ergreifen. Bei Verweigerung der Zusammenarbeit in dieser Hinsicht werden sofort alle Zahlungen ausgesetzt.

15 Statutarische Buchprüfung

1.

Mitgliedsverbände und Konföderationen, die Mittel aus dem Forward-Programm erhalten haben, müssen einen gemäss lokalen Vorschriften qualifizierten statutarischen Buchprüfer mit prüfungsbezogenen Dienstleistungen für ihre Jahresrechnungen und Finanzen, einschliesslich der von der FIFA erhaltenen Mittel, beauftragen.

2.

Alle Mitgliedsverbände und Konföderationen müssen dem FIFA-Generalsekretariat jedes Jahr den Namen ihres statutarischen Buchprüfers mitteilen.

3.

Das FIFA-Generalsekretariat veröffentlicht auf FIFA.com die von den einzelnen Mitgliedsverbänden und Konföderationen gemeldeten Namen der statutarischen Buchprüfer.

4.

Die Kosten der statutarischen Buchprüfung gehen zulasten der einzelnen Mitgliedsverbände und Konföderationen. Falls ein Mitgliedsverband diese Kosten nicht aus eigenen Mitteln decken kann, dürfen dazu die Betriebskostenbeiträge von Forward 2.0 verwendet werden.

16 Zentrale FIFA-Buchprüfung

1.

Für jedes Geschäftsjahr führt das FIFA-Generalsekretariat bei allen Mitgliedsverbänden und Konföderationen, die im Vorjahr Mittel aus Forward 2.0 erhalten haben, eine zentrale FIFA-Buchprüfung durch.

2.

Der zentrale FIFA-Buchprüfer führt auf der Grundlage der jährlichen Anweisungen der FIFA zwischen dem 1. Juli und 30. August jedes Jahres prüfungsbezogene Dienstleistungen zu den von der FIFA gewährten Mitteln des Vorjahres durch und legt dem FIFA-Generalsekretariat zu sämtlichen geprüften Mitgliedsverbänden und Konföderationen je einen Bericht mit den entsprechenden Ergebnissen vor.

3.

Die jährliche zentrale FIFA-Buchprüfung umfasst mindestens:

- a. die Vorgaben von Art. 8,
- b. Abweichungen bei der Verwendung der Betriebskostenbeiträge gegenüber den Vorgaben von Art. 6 Abs. 3,
- c. die Verwendung der Reise- und Ausrüstungsbeiträge gemäss Art. 6 Abs. 9.

4.

Das FIFA-Generalsekretariat kann im Rahmen der zentralen FIFA-Buchprüfung die einzelnen Mitgliedsverbände und Konföderationen anweisen, sämtliche Belege und/oder Unterlagen einzureichen, die es im Zusammenhang mit den kraft dieses Reglements gewährten Mitteln für erforderlich hält.

5.

Das FIFA-Generalsekretariat kann für die betreffenden Mitgliedsverbände und Konföderationen einen Berater ernennen, der uneingeschränkter Zugang zu allen Konten und Unterlagen erhalten muss, die das FIFA-Generalsekretariat im Zusammenhang mit den kraft dieses Reglements gewährten Mitteln für erforderlich hält.

6.

Die FIFA trägt die Kosten für die zentrale FIFA-Buchprüfung.

17 Unzulässige Verwendung von Mitteln aus dem Forward-Programm und Betrugsbekämpfung

1.

Wenn das FIFA-Generalsekretariat aufgrund des gemäss Art. 14 vorgelegten Berichtspakets, des Berichts des zentralen FIFA-Buchprüfers gemäss Art. 16 Abs. 2, des Berichts des statutarischen Buchprüfers gemäss Art. 15 oder anderer Informationen, die es erhalten oder von denen es Kenntnis erlangt hat, zum Schluss kommt, dass i) die Mittel aus dem Forward-Programm nicht in jeder Hinsicht in Übereinstimmung mit dem bewilligten Antrag verwendet wurden, ii) die Transaktionen im Zusammenhang mit den Mitteln aus dem Forward-Programm nicht ordnungsgemäss aufgezeichnet und belegt wurden und/oder iii) Hinweise auf anderweitige Verstösse gegen die Bestimmungen und Reglemente der FIFA oder gegen das Gesetz vorliegen, informiert das FIFA-Generalsekretariat die Audit- und Compliance-Kommission.

2.

Die in diesem Reglement geltenden Transparenz- und Rechenschaftspflichten gelten insbesondere dann als verletzt, wenn die zuständigen Organe einen solchen Verstoß feststellen, vor allem aber in folgenden Fällen:

- a. Verletzung der Pflichten der Mitgliedsverbände gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. d und e sowie Art. 14
- b. schwerwiegende Verstösse gegen Art. 8 Abs. 1 lit. v, w und x

3.

In diesen Fällen trifft die Audit- und Compliance-Kommission zur Sicherung der im Rahmen von Forward 2.0 zugesprochenen Mittel geeignete Massnahmen. Sie kann insbesondere:

- a. die Freigabe von Zahlungen an die Mitgliedsverbände und Konföderationen einschränken,

- b. bis auf Weiteres die Aussetzung aller neuen Zahlungen und Überweisungen an die betreffenden Mitgliedsverbände und Konföderationen anordnen,
- c. das FIFA-Generalsekretariat oder eine vom FIFA-Generalsekretariat beauftragte Drittpartei anweisen, bei den betreffenden Mitgliedsverbänden und Konföderationen jederzeit Kontrollen und Buchprüfungen durchzuführen. Die Mitgliedsverbände und Konföderationen müssen zu diesem Zweck uneingeschränkter Zugang zu Jahresrechnungen, Verträgen und anderen massgebenden Unterlagen wie Sitzungsprotokollen gewähren. Die FIFA übernimmt sämtliche Kosten für solche Buchprüfungen und ist rückwirkend ab 1. Januar 2016 zu solchen Buchprüfungen befugt,
- d. die betreffenden Mitgliedsverbände und Konföderationen anweisen, der FIFA die bezogenen Beträge zurückzuzahlen,
- e. andere geeignete Massnahmen treffen.

4.

Bei Verdacht auf Betrug oder einen anderen Verstoß gegen dieses Reglement, die FIFA-Statuten oder andere massgebende Reglemente kann das FIFA-Generalsekretariat den Fall zur Prüfung weiterer möglicher Massnahmen zudem an das zuständige FIFA-Rechtsorgan überweisen. Das zuständige FIFA-Rechtsorgan kann gegen den Mitgliedsverband oder die Konföderation und/oder die verantwortlichen natürlichen Personen des Mitgliedsverbands oder der Konföderation auf der Grundlage des FIFA-Disziplinarreglements und/oder des FIFA-Ethikreglements einen Entscheid erlassen.

5.

Die Freigabe der Mittel bleibt so lange eingeschränkt, bis ein Entscheid der Audit- und Compliance-Kommission vorliegt, wobei der Begünstigte gleichzeitig einen Plan mit Abhilfemassnahmen befolgen und umsetzen sollte. Dieser wird vom FIFA-Generalsekretariat erarbeitet und dem Begünstigten übermittelt.

6.

Bei Meldung eines hinreichend glaubwürdigen Verdachts oder Beweises für die Zweckentfremdung von Mitteln durch natürliche Personen (entweder zur persönlichen Bereicherung oder in einem Umfang, der ein unnötiges Risiko für die finanzielle Lage des Begünstigten, den Ruf des Begünstigten und/oder den Ruf der FIFA darstellt) setzt das FIFA-Generalsekretariat die Freigabe von For-

ward-Mitteln unverzüglich bis auf Weiteres aus, benachrichtigt die Ethikkommission sowie die Audit- und Compliance-Kommission und wartet auf weitere Anweisungen. Falls eines der beiden Organe eine forensische Prüfung anordnet, ist diese binnen 30 Tagen in Auftrag zu geben und binnen 60 Tagen nach dem entsprechenden Auftrag abzuschliessen. Die Audit- und Compliance-Kommission erlässt spätestens einen Monat nach Vorliegen der Ergebnisse der forensischen Prüfung einen Entscheid.

7.

Wenn ein Fall nach Massgabe von Abs. 5 dieses Artikels vorliegt oder die Freigabe der Mittel länger als ein Jahr eingeschränkt wird, kann die Audit- und Compliance-Kommission folgende Empfehlungen erlassen:

- a. Durchführung einer forensischen Prüfung durch einen unabhängigen Buchprüfer, der vom FIFA-Generalsekretariat auf Kosten des Begünstigten beauftragt wird
- b. Einschränkung der Bewilligung von Projekten und der Freigabe von Mitteln (z. B. durch den Ausschluss bestimmter Tätigkeitsfelder oder durch die Begrenzung des Betrags, der monatlich, vierteljährlich oder jährlich freigegeben wird)
- c. Abzug eines bestimmten Betrags (z. B. des Betrags, der vom Begünstigten nicht gesichert wurde und zum Verlust von Forward-Mitteln führte) vom Anspruch des Begünstigten und/oder Empfehlung an das FIFA-Generalsekretariat, die Rückzahlung dieses Betrags mit allen rechtlichen Mitteln einzufordern
- d. gänzliche Aussetzung der Zahlungen an den Begünstigten
- e. andere geeignete Massnahmen

18 Organisation

1. Entwicklungskommission

Gemäss Art. 42 der FIFA-Statuten und den massgebenden Bestimmungen des FIFA-Governance-Reglements beaufsichtigt die Entwicklungskommission Forward 2.0 und nimmt die Pflichten und Aufgaben wahr, die in den massgebenden Bestimmungen und diesem Reglement festgelegt sind.

2. FIFA-Generalsekretariat

- a. Das FIFA-Generalsekretariat amtiert als Sekretariat der Entwicklungskommission, nimmt die in diesem Reglement festgelegten Pflichten und Aufgaben wahr und führt die Beschlüsse der Entwicklungskommission aus.
- b. Das FIFA-Generalsekretariat veröffentlicht auf FIFA.com für jeden Mitgliedsverband, jede Konföderation und jeden Zonen-/Regionalverband eine Zusammenfassung der gesamten Entwicklungsarbeit.
- c. Das FIFA-Generalsekretariat veröffentlicht die Namen der lokalen Lieferanten, die von der FIFA im Namen der Mitgliedsverbände und/oder der Konföderationen im Rahmen des Forward-Programms beauftragt wurden.
- d. Das FIFA-Generalsekretariat spricht sich mit den Konföderationen ab, um mit den Entwicklungsprogrammen eine grössere Wirkung zu erzielen.

3. Statutarischer Buchprüfer

- a. Der statutarische Buchprüfer ist der externe, unabhängige Buchprüfer, der über die lokal vorgeschriebenen Qualifikationen verfügt und im Auftrag der Generalversammlung eines Mitgliedsverbands oder einer Konföderation die vom Exekutivorgan des betreffenden Mitgliedsverbands oder der betreffenden Konföderation genehmigte Jahresrechnung gemäss geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen prüft und der Generalversammlung des Mitgliedsverbands oder der Konföderation anschliessend Bericht erstattet.
- b. Die statutarische Buchprüfung ist die Prüfung der Jahresrechnung eines Mitgliedsverbands oder einer Konföderation gemäss seinen/deren Statuten durch einen externen, unabhängigen Buchprüfer mit den lokal vorgeschriebenen Qualifikationen.

4. Zentrale FIFA-Buchprüfung

Der zentrale FIFA-Buchprüfer, d. h. der statutarische Buchprüfer der FIFA oder eine andere renommierte Buchprüfungsgesellschaft, die vom FIFA-Generalsekretariat beauftragt wird, überprüft die Beteiligung der einzelnen Mitgliedsverbände und Konföderationen am Programm gemäss Art. 16. Eine Prüfung kann eine vereinbarte Prüfungshandlung oder eine andere Kontrolleistung sein, die gemäss internationalen Prüfungs-, Kontroll- und Ethiknormen und schweizerischen Prüfungsstandards vorgenommen wird.

19 Unvorhergesehene Fälle

Der FIFA-Rat ist befugt, über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle zu entscheiden.

20 Anwendbares Recht

Dieses Reglement unterliegt Schweizer Recht.

21 Massgebende Sprache

Das vorliegende Reglement wurde auf Englisch verfasst und auf Deutsch, Französisch und Spanisch übersetzt. Im Falle unterschiedlicher Auslegung der vier Sprachversionen ist der englische Text massgebend.

22 Übergangsbestimmungen

1.

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement für das FIFA-Entwicklungsprogramm Forward (Ausgabe 2016) ersetzt und aufgehoben. Alle Projekte und/oder Zahlungen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements bewilligt wurden und nur Mittel aus dem vorangehenden Zyklus des Forward-Programms (Forward 1.0) verwenden, unterliegen dem Reglement für das FIFA-Entwicklungsprogramm Forward (Ausgabe 2016), mit Ausnahme von Art. 13–17, die mit sofortiger Wirkung ab Inkrafttreten dieses Reglements gelten.

2.

Die im Rahmen von Forward 1.0 zugesprochenen Beiträge und Mittel, die bis zum 31. Dezember 2020 nicht verwendet werden – unabhängig davon, ob sie bereits an die entsprechenden Mitgliedsverbände und/oder Konföderationen ausgezahlt wurden – oder unzumutbar genutzt werden, sind an die FIFA zurückzuzahlen oder werden vom Betrag, der ihnen für den Zyklus 2019–2022 zusteht, abgezogen.

3.

Die Mitgliedsverbände und Konföderationen müssen spätestens bis zum 30. Juni 2019 neue Zielvereinbarungen abschliessen.

4.

Die Mitgliedsverbände und Konföderationen müssen ihren statutarischen Buchprüfungsbericht und ihren Tätigkeitsbericht nach Massgabe von Art. 8 Abs. 1 lit. g für das Jahr 2018 und danach jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres veröffentlichen.

23 Genehmigung und Inkrafttreten

1.

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Rat am 26. Oktober 2018 in Kigali (Ruanda) genehmigt.

2.

Es gilt für die Geschäftsperiode, die am 31. Dezember 2022 endet.

3.

Es tritt sofort in Kraft.

Kigali, 26. Oktober 2018

Für die FIFA

Der Präsident:
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:
Fatma Samoura

